S 46 SO 274/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eilverfahren Sicherungsanordnung
Leitsätze	Ein Eilantrag mit dem Ziel, der Behörde zu untersagen, vor der nächsten Leistungsbewilligung bestimmte Urkunden anzufordern, ist auf vorbeugenden Rechtsschutz gerichtet und als Sicherungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 1 SGG statthaft.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 274/23 ER
Datum	28.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin begehrt im Eilverfahren, dass sie im Rahmen der vierteljÃ¤hrlichen ÃberprÃ¼fung ihrer persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen

VerhÃ¤ltnisse nicht mehr die AuszÃ¼ge ihres Girokontos der letzten drei Monate und eine KontenÃ¼bersicht vorlegen muss.

Die 1965 geborene Antragstellerin bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÃ¶he von 991,76 Euro monatlich. Nach einer bereits im Jahr 2015 erfolgten KÃ¼ndigung ihrer Mietwohnung inÂ O-Stadt, die von mehreren Zivilgerichten bestÃ¤tigt wurde, kam es am 04. und 05.04.2022 zur ZwangsrÃ¤umung der Wohnung. Von der StadtÂ O-Stadt wurde die Antragstellerin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit anschlieÃend in eine Unterkunft (N. inÂ G-Stadt) eingewiesen. Die Unterbringung wurde verlÃ¤ngert.

Mit Bescheid vom 22.03.2023 bewilligte der Antragsgegner Grundsicherung fÃ¼r April, Mai und Juni 2023 in HÃ¶he von monatlich 261,12 Euro, im Mai 285,01 Euro.

Mit Bescheid vom 28.06.2023 wies die StadtÂ O-Stadt die Antragstellerin fÃ¼r die Zeit von 01.07.2023 bis 30.09.2023 in eine Obdachlosenunterkunft in F-Stadt ein.

Mit Bescheid vom 03.07.2023 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin fÃ¼r Juli, August und September 2023 Grundsicherung von monatlich 249,81 Euro bzw. fÃ¼r September 225,92 Euro. Dabei berÃ¼cksichtigte er die Rente als Einkommen und monatlich 740,59 Euro an Unterkunftskosten. Der kurze Bewilligungszeitraum beruhe auf der Zeitdauer der ordnungsrechtlichen Unterbringung und darauf, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit maÃgeblich auf den Kosten der Unterkunft beruhe. Das Eintreten von Ãnderungen sei wahrscheinlich.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 und 25.07.2023 forderte der Antragsgegner jeweils fÃ¼r die nÃ¤chste Bewilligung KontoauszÃ¼ge fÃ¼r drei Monate im Original, eine FinanzÃ¼bersicht oder einen Finanzstatus aller Banken, aktuelle Einkommensnachweise (Rentenbescheide) und die komplette Betriebs- und Heizkostenabrechnung an.

Am 08.08.2023 stellte die Antragstellerin den Eilantrag S 46 SO 266/23 ER. Der Bewilligungszeitraum sei entsprechend Â§ 44 Abs. 3 SGB XII auf 12 Monate, hilfsweise auf sechs Monate zu verlÃ¤ngern. Sie habe gegen den Bescheid vom 03.07.2023 Widerspruch eingelegt. Durch die kurze Bewilligung und die Anforderung von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r drei Monate vor der Weiterbewilligung, verschaffe sich der Antragsgegner zu Unrecht (Â§ 44 Abs. 3 SGB XII, Datenschutzrecht, Schikaneverbot, Schutz der PrivatsphÃ¤re) Einblick in die vollstÃ¤ndigen KontoauszÃ¼ge. Mit Beschluss vom 08.08.2023 lehnte das Sozialgericht MÃ¼nchen diesen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen ab. Nach Â§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII kÃ¶nne mit einer sachlichen BegrÃ¼ndung, so hier die Befristung der Unterbringung, wenn nur deswegen HilfebedÃ¼rftigkeit besteht, auf drei Monate festgesetzt werden. Dass sich bei rechtmÃ¤Ãiger BeschrÃ¤nkung des Bewilligungszeitraums auf drei Monate bei der PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit entsprechend BSG mit angeforderten KontoauszÃ¼gen durchgÃ¤ngige KontoauszÃ¼ge ergeben, sei nicht zu beanstanden.

Am 16.08.2023 stellte die Antragstellerin diesen Eilantrag und beantragte zugleich

Prozesskostenhilfe.

Die Antragstellerin beantragt,
dem Antragsgegner aufzugeben, der Antragstellerin nicht mehr aufzugeben, im Rahmen der Ãberprüfung der vierteljährlichen Ãberprüfung ihrer persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse, die vollstÃ¤ndigen GirokontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate im Original und zusÃ¤tzlich die Vorlage einer FinanzÃ¼bersicht bzw. Statusbericht sÃ¤mtlicher Banken, bei denen die Antragstellerin Konten hat, vorzulegen.

II.

Der Antrag auf vorlÃ¤ufige Untersagung der Anforderung bestimmter Mitwirkungshandlungen bzw. Vorlage von Urkunden im Verwaltungsverfahren ist als Sicherungsanordnung nach Â§ 86 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Die Antragstellerin will vorbeugenden Rechtsschutz zur Vermeidung behaupteter kÃ¼nftiger Verletzung von Rechten (Datenschutz, nicht geschuldete Mitwirkungshandlungen). Im Ergebnis will die Antragstellerin die vorlÃ¤ufige Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreichen, ohne dass sie KontoauszÃ¼ge oder eine KontenÃ¼bersicht vorlegen muss.

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob dieser Eilantrag nach dem vorhergehenden Eilantrag S 46 SO 266/23 ER zulÃ¤ssig ist, weil sich die StreitgegenstÃ¤nde bei unverÃ¤nderter Sach- und Rechtslage Ã¼berschneiden mit der Folge von RechtshÃ¤ngigkeit oder Rechtskraft (Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rn. 45a). Wenn das Sozialgericht im vorhergehenden Eilantrag gerade nicht beanstandet hat, dass die Antragstellerin alle drei Monate KontoauszÃ¼ge und eine KontenÃ¼bersicht vorlegen muss, dann ist damit alles vorlÃ¤ufig entschieden.

Letztlich kann die Frage der UnzulÃ¤ssigkeit dahinstehen, weil der Antrag auch unbegrÃ¼ndet ist. Hierzu wird auf den nachfolgenden Text des Beschlusses vom 08.08.2023 verwiesen:
â€Es besteht auch keine aktuelle Notlage in Hinblick auf das kÃ¼nftige Bewilligungsverfahren. Dass die Antragstellerin im September wieder KontoauszÃ¼ge fÃ¼r drei Monate Ã¼bermitteln muss (z.B. durch Ãbermittlung im Original zum Kopieren gegen RÃ¼ckgabe der Originale) ist durch die Rechtsprechung abgedeckt (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 10/08 R und Urteil vom 19.03.2020, B 14 AS 7/19 R). Dass sich bei einer rechtmÃ¤Ãigen BeschrÃ¤nkung des Bewilligungszeitraum auf drei Monate durchgÃ¤ngige KontoauszÃ¼ge ergeben, ist nicht zu beanstanden.

Auch aus den weiteren, wegen den vorhergehenden Anforderungsschreiben absehbaren, Anforderungen fÃ¼r die nÃ¤chste Bewilligung ergibt sich keine erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der Belange der Antragstellerin und damit keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung im Wege eines vorbeugenden Rechtsschutzes (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 86b Rn29c).â€

Der letzte Absatz umfasst auch die vierteljÃ¤hrliche Vorlage einer KontoÃ¼bersicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

III.

Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil fÃ¼r dieses Eilverfahren von vornherein keine Erfolgsaussicht bestand, Â§ 73a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024